

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Datenschutz Prozess Datenpanne	Z-951-02-S Seite: 1 von 5 Rev.: 01.01 Gültig ab: 01.01.2021
---	---	---

Zweck und Geltungsbereich des Prozesses

Dieser Prozess beschreibt das Vorgehen bei Auftreten einer Datenpanne im Evangelischen Verwaltungsverband Niederberg sowie in den evangelischen Kirchenkreisen Düsseldorf-Mettmann und Niederberg.

Er gilt für die oben genannten Körperschaften.

Für diesen Prozess ist die/der örtlich Beauftragte für den Datenschutz des Ev. Verwaltungsverbandes Mettmann-Niederberg verantwortlich.

Definition

Datenpannen sind Verstöße gegen die Datensicherheit und den Datenschutz, bei denen Staatsgeheimnisse, Betriebsgeheimnisse oder personenbezogene Daten Unberechtigten vermutlich oder erwiesenermaßen bekannt geworden sind. Es spielt keine Rolle, ob die Daten in analoger oder elektronischer Form vorliegen.

Prozessbeschreibung – Überblick

Prozessschritte	Datenschutzbeauftragter	Andere Beteiligte
Auftreten eines Verdachtsfalls	-	Meldung an die/den örtliche Beauftragte/n und an Vorgesetzte/n
Risikobewertung	Prüfung und gemeinsames Bewerten des Risikos	Mitarbeitende/r und Vorgesetzte/r
Risiko kann nicht ausgeschlossen werden	Unterstützung und Vorbereitung	Meldung an Aufsichtsbehörde durch Geschäftsführung
Dokumentation des Vorfalls	Unterstützung und Vorbereitung	Mitarbeitende/r und Geschäftsführung
Information Betroffener	Unterstützung und Vorbereitung	Geschäftsführung

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Datenschutz Prozess Datenpanne	Z-951-02-S Seite: 2 von 5 Rev.: 01.01 Gültig ab: 01.01.2021
---	---	---

Prozessbeschreibung

Verfahrensschritte zur Identifikation und Bearbeitung einer Datenpanne

1. Identifikation einer Datenpanne

Unter einer Datenpanne werden Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 1 DSGVO verstanden. Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist gemäß § 4 Nr. 14 DSGVO eine Verletzung der Sicherheit, die

- zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von personenbezogenen Daten oder
- zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden. Hierzu zählen z. B. der Verlust von Datenträgern oder Geräten, auf denen Daten unverschlüsselt gespeichert sind, das Bekanntwerden von Passwörtern und der unberechtigte Zugriff auf Daten oder Datenabflüsse durch Softwarefehler.

Daraus kann sich eine Meldepflicht nach §§ 32, 33 DSGVO ergeben.

2. Meldung an Verantwortliche

Die Entdeckung einer Datenpanne ist immer umgehend der Verwaltungsleitung oder dem Superintendenten sowie dem Datenschutzbeauftragten zu melden. Dies gilt auch, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass sich eine Datenpanne ereignet hat, der Mitarbeiter dies aber nicht abschließend beurteilen kann.

Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, muss dann aber im weiteren Verlauf unbedingt auch schriftlich (per E-Mail) an die obigen Ansprechpartner geleitet werden. Sie muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Wann und wo ist die Datenpanne aufgetreten?
- Beschreibung des konkreten Vorfalls
- Ist der Empfänger der Daten bekannt?
- Wie viele Personen sind von der Datenpanne betroffen?
- Wie viele Datensätze sind ungefähr betroffen?
- Besteht das Risiko eines Datenmissbrauchs?
- Sind Maßnahmen zur Sicherung der Daten ergriffen worden?

Ev. Verwaltungsverband Mettmann-Niederberg	Datenschutz Prozess Datenpanne	Z-951-02-S Seite: 3 von 5 Rev.: 01.01 Gültig ab: 01.01.2021
--	---	---

- Kann ein Missbrauch der Daten noch verhindert oder dessen Folgen eingedämmt werden (z.B. durch Fernlöschung, Rückgabe der Daten, Vereinbarung von Geheimhaltungspflichten)?

3. Meldung der Datenpanne an die Aufsichtsbehörde

a) Wann muss die Datenpanne auch an die Aufsichtsbehörde gemeldet werden?

Eine Datenpanne muss immer unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, der Aufsichtsbehörde

Datenschutzbeauftragter der EKD

Außenstelle für die Datenschutzregion Mitte-West,

Friedhof 4, 44135 Dortmund

Telefon: +49 (0)231 533827-0

Fax: +49 (0)231 533827-20

mitte-west@datenschutz.ekd.de

gemeldet werden. Die Meldung ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Datenpanne voraussichtlich nur zu einem unerheblichen Risiko für die Rechte betroffener natürlicher Personen führt. Für diese Beurteilung sind die Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere der Datenpanne sowie die Schwere der drohenden Rechtsverletzung zu berücksichtigen. Dabei sind Art, Umfang und Umstände der zugrundeliegenden Verarbeitung zu beachten.

Auftragsverarbeiter müssen eine Datenpanne unverzüglich der Auftraggeberin melden. Die beauftragende Stelle entscheidet dann, ob eine Meldung an die Aufsichtsbehörde und eine Benachrichtigung an betroffene Personen notwendig ist.

b) Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Die Meldung wird von der verantwortlichen Stelle durchgeführt. Verantwortliche Stelle ist die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Dies ist für Vorgänge in der Verwaltung zumeist der Vorstand des EVMN, in den Kirchengemeinden das Presbyterium und auf Ebene des Kirchenkreises der Kreissynodalvorstand.

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Datenschutz Prozess Datenpanne	Z-951-02-S Seite: 4 von 5 Rev.: 01.01 Gültig ab: 01.01.2021
---	---	---

Innerhalb der verantwortlichen Stelle trifft diese Pflicht die Leitung.

c) Inhalt der Meldung

Die Datenpanne muss im Rahmen der Meldung gemäß § 32 III Nr. 1 – 4 DSG-EKD detailliert beschrieben werden. Hierfür stellt der Datenschutzbeauftragte der EKD ein Formular zur Verfügung:

https://datenschutz.ekd.de/meldung_datenpannen/

d) Form der Meldung

Es gibt grundsätzlich keine Formvorschrift für die Meldung an die Aufsichtsbehörde. Aus Gründen der Nachweisbarkeit sollte die Meldung aber immer schriftlich erfolgen. Der Datenschutzbeauftragte der EKD stellt hierfür ein Formular zur Verfügung, s.o. unter c).

4. Benachrichtigung betroffener Personen

Gegenebenfalls müssen die von der Datenpanne betroffenen Personen über die Datenpanne und ihre Folgen informiert werden. Die Prüfung der Erforderlichkeit übernimmt die/der örtlich Beauftragte.

5. Dokumentation der Datenpanne

§ 32 DSG-EKD

(...)

(5) 1 Die verantwortliche Stelle hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren. 2 Die Dokumentation hat alle mit den Vorfällen zusammenhängenden Tatsachen,

Ev. Verwaltungs- verband Mettmann- Niederberg	Datenschutz Prozess Datenpanne	Z-951-02-S Seite: 5 von 5 Rev.: 01.01 Gültig ab: 01.01.2021
---	---	---

deren Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu umfassen. 3 Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen ermöglichen.

6. Maßnahmen

- Mitarbeitersensibilisierung: Mitarbeiter müssen Datenpannen unverzüglich melden.
- Die Alarmkette bei Datenpannen sollte bekannt sein.
- Es muss eine zentrale Anlaufstelle für mögliche Datenpannen geschaffen werden, die weitere notwendige Schritte einleitet.